

# RS Vwgh 2019/4/25 Ro 2018/09/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2019

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §1 Abs2 lit i

VwGG §42 Abs1

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ro 2018/09/0009

## Rechtssatz

Die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG nimmt nicht Tutoren als solche vom Ausländerbeschäftigungsgesetz aus, sondern Ausländer hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre. Eine solche wird von Tutoren an bloß pädagogischen Einrichtungen jedoch nicht erbracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018090008.J03

## Im RIS seit

22.11.2019

## Zuletzt aktualisiert am

22.11.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)